

Verbrechensbekämpfung *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/159

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>47</sup>.

#### **59/159. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/140 vom 22. Dezember 2003 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

*eingedenk* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>48</sup>, der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerech-

tigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>49</sup> und der Aktionspläne für ihre Umsetzung<sup>50</sup>,

*unter Betonung* der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und eines dem Berufsethos entsprechenden Verhaltens betrifft,

*in der Erkenntnis*, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt,

*überzeugt* von der Notwendigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen, einschließlich krimineller Tätigkeiten, die mit dem Ziel unternommen werden, den Terrorismus zu fördern, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen,

*in Anerkennung* der zur Zeit auf Regionalebene unternommenen Anstrengungen zur Ergänzung der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der Bekämpfung der Korruption, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten, die im Rahmen des Bali- und Puebla-Prozesses stattfinden<sup>51</sup>,

*erwartet mit Interesse* den für 2005 in Bangkok anberaumten Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der eine wichtige Gelegenheit zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch und zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bieten wird,

*erfreut* über das 2003 erfolgte Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>52</sup> und das 2004 erfolgte Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>53</sup>,

<sup>47</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

<sup>48</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>49</sup> Resolution 55/59, Anlage.

<sup>50</sup> Resolution 56/261, Anlage.

<sup>51</sup> Zuletzt die am 20. und 21. Mai 2004 in Panama-Stadt als Teil des Puebla-Prozesses abgehaltene neunte Tagung der Regionalkonferenz über Migration, sowie die am 7. und 8. Juni 2004 in Brisbane (Australien) als Teil des Bali-Prozesses abgehaltene Tagung hoher Amtsträger der Regionalen Ministerkonferenz über Schleusung, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität.

<sup>52</sup> Resolution 55/25, Anlage II.

<sup>53</sup> Ebd., Anlage III.

sowie erfreut darüber, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>54</sup> auf der vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Mérida (Mexiko) abgehaltenen Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*eingedenk* aller ihrer einschlägigen Resolutionen, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit der dringenden Notwendigkeit der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>55</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der universellen Übereinkommen gegen den Terrorismus,

sowie *eingedenk* aller Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, der technischen Hilfe und der Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege sowie über die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, der Kapazitäten zur technischen Zusammenarbeit des zum Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gehörenden Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege sowie über die Durchführung der technischen Hilfe in Afrika durch das Büro,

*in Anerkennung* der Rolle, die die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und ihre Weiterentwicklung spielen, wie dies in der Resolution 2004/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 zum Ausdruck kommt,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege dringend mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um in Übereinstimmung mit dem hohen Vorrang, den das Programm genießt, sein Mandat in vollem Umfang erfüllen zu können,

*sich dessen bewusst*, dass die an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gerichteten Ersuchen um technische Hilfe aus am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländern ständig zunehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die Kapazität des Büros zur technischen Zusammenarbeit weiter ausgewogen auf alle von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegten Vorrangbereiche aufzuteilen,

*mit dem Ausdruck ihrer Dankbarkeit* für die von bestimmten Mitgliedstaaten bereitgestellten Finanzmittel, die es dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, dem Interregionalen Forschungsinstitut der

Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege sowie den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen in den letzten Jahren ermöglicht haben, ihre Kapazitäten zur Durchführung einer größeren Zahl von Projekten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auszubauen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 58/140 der Generalversammlung erzielten Fortschritte<sup>56</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und ihre Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *begrüßt erneut* die Tätigkeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die auf die Koordinierung der Bemühungen um eine internationale Zusammenarbeit gerichtet ist, und ersucht darum, dass in alle Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin eine geschlechtsspezifische Perspektive einbezogen wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, namentlich die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Koordinierung mit der Tätigkeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus und in Ergänzung dieser Tätigkeit, insbesondere durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und die Gewährung technischer Hilfe auf entsprechenden Antrag;

5. *bekräftigt außerdem* die Rolle, die dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung dabei zukommt, den Mitgliedstaaten auf Antrag und als Angelegenheit hohen Vorrangs technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu gewähren, namentlich im Bereich der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus, sowie auf dem Gebiet des Wiederaufbaus innerstaatlicher Strafjustizsysteme, und betont, wie notwendig es ist, seine operativen Tätigkeiten zu verstärken, um insbesondere am wenigsten entwickelten

<sup>54</sup> Resolution 58/4, Anlage.

<sup>55</sup> Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage.

<sup>56</sup> A/59/205.

Ländern, Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländern behilflich zu sein;

6. *würdigt* die Fortschritte, die bei der Durchführung der weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption, organisierter Kriminalität und Terrorismus erzielt wurden, und fordert den Generalsekretär auf, diese Programme noch weiteren Kreisen bekannt zu machen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu stärken, indem er es mit den erforderlichen Ressourcen zur vollständigen Erfüllung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere auch zur Erstellung einer aktualisierten Veröffentlichung über weltweite Tendenzen im Bereich der Kriminalität, ausstattet;

7. *bittet* alle Staaten, die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege durch an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gerichtete freiwillige Beiträge oder durch freiwillige Beiträge zur unmittelbaren Unterstützung solcher Tätigkeiten, namentlich zu Gunsten der Gewährung technischer Hilfe bei der Erfüllung der auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Maßnahmen, die in den Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>50</sup> aufgeführt sind, zu unterstützen;

8. *bittet* alle Staaten *außerdem*, durch freiwillige Beiträge die Aktivitäten zu unterstützen, die das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege sowie Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege sowie andere zuständige Stellen durchführen;

9. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *nahe* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank sowie die regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen, die operativen Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Auseinandersetzung mit den gravierenden Problemen, die durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel sowie damit zusammenhängende kriminelle Tätigkeiten, beispielsweise Menschenraub, entstehen, nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, welche die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

11. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik

für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Ergebnissen der während der dreizehnten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf hochrangiger Ebene geführten Erörterung der Fortschritte, die hinsichtlich der die Strafrechtspflege betreffenden Aspekte des Terrorismus und der internationalen Zusammenarbeit sowie der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus erzielt wurden<sup>57</sup>;

14. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege;

15. *bittet* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Weltbank und andere internationale Finanzierungsorganisationen, stärker mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuwirken, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden und sicherzustellen, dass Aktivitäten betreffend Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, nach Bedarf im Rahmen ihrer Agenda für eine nachhaltige Entwicklung geprüft und die Fachkenntnisse des Büros in vollem Umfang genutzt werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

17. *fordert* alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und die dazugehörigen Protokolle<sup>55</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

18. *betont* die Wichtigkeit des raschen Inkrafttretens des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuer-

<sup>57</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 10 (E/2004/30)*, Kap. V.

waffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das sie mit ihrer Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001 verabschiedete;

19. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet wurden, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

20. *fordert* alle Staaten und alle zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>54</sup> zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption fördern kann;

22. *legt* den Staaten *nahe*, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Förderung des Inkrafttretens des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu entrichten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/160

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)<sup>58</sup>.

#### 59/160. Eindämmung des Cannabisanbaus und des Cannabishandels

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>59</sup>, das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>60</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>61</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>62</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 45/8 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2002 über die Cannabiskontrolle in Afrika<sup>63</sup>,

*besorgt* darüber, dass Cannabis von allen in den internationalen Suchtstoffübereinkommen aufgeführten Stoffen der mit Abstand am weitesten verbreitete und am häufigsten missbrauchte ist, insbesondere unter jungen Menschen,

*sowie besorgt* darüber, dass der Missbrauch von Cannabis, insbesondere unter Jugendlichen, oft zu riskantem Verhalten verleitet,

*ferner besorgt* über die Zunahme des Cannabisanbaus und -handels in Afrika, die zum Teil aus der extremen Armut und dem Fehlen geeigneter alternativer Anbaukulturen und zum Teil aus der Rentabilität dieser Aktivitäten und der hohen Nachfrage nach Cannabis in anderen Regionen der Welt herrührt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass der vermehrte Cannabisanbau in Afrika äußerst gefährlich für das Ökosystem ist, da er mit einem übermäßigen Einsatz von Düngemitteln, einer Überbeanspruchung des Bodens und einer Vernichtung von Wäldern zur Schaffung neuer Cannabisfelder einhergeht und somit die Bodenerosion beschleunigt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts für 2003<sup>64</sup>, in dem das Amt bestätigte, dass Cannabiserzeugung, -handel und -missbrauch in mehreren Regionen der Welt nach wie vor ein gravierendes Problem darstellen,

*im Bewusstsein* der Bedeutung der Programme zur Förderung der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls auch der präventiven Alternativen Entwicklung,

*unter Betonung* der grundlegenden Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmissbrauchs,

1. *begrüßt* die im Jahr 2003 von Marokko in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung durchgeführte Erhebung über Cannabis;

2. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vor der achtundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission eine weltweite Erhebung über Cannabis in die Wege zu leiten, zunächst in Form einer Markterhebung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus freiwilligen Beiträgen, die entweder nicht zweckgebundene Mittel gemäß den Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel<sup>65</sup> oder zweckgebundene Mittel sein können;

<sup>58</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>59</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

<sup>60</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

<sup>61</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

<sup>62</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627.

<sup>63</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 8* und Korrigenda (E/2002/28 und Corr.1 und 2), Kap. I, Abschnitt C.

<sup>64</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.XI.1.

<sup>65</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8* (E/2001/28/Rev.1), zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.